



Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht
Anschrift: Zum Tal 30, 66606 St. Wendel
Tel.: 06858-698337
Fax: 06858-698338
Email: zar@rechtsassistent.de
Internet: www.zar-fernstudium.de
Bank: Sparkasse Neunkirchen, BLZ 59252046, Kto 50203932

Achtung: Bei Vorab-Anmeldung per Fax oder Email muss die Anmeldung in jedem Falle postalisch nachgesandt werden.

Anmeldeformular und Fernunterrichtsvertrag

Kommunalrechtsassistent/in (ZAR)

Nachname:	_____	Geburtsdatum:	_____
Vorname:	_____	Geburtsort:	_____
Straße / Nr.:	_____	Telefon:	_____
PLZ:	_____	e-mail:	_____
Ort:	_____		

ggfls. abweichende Rechnungsanschrift

ggfls. gemeindepolitisches Amt / Engagement / Partei (freiwillige Angaben): _____

Ich wähle folgende Abwicklungsvariante (bitte ankreuzen): postalisch online (vgl. Rückseite: Lehrgangsgebühren).

Der Lehrgang / das Fernstudium soll beginnen am: _____

Für diesen Vertrag gelten die umseitig genannten vertraglichen Vereinbarungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers

Ort, Datum

Unterschrift ZAR

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde ausgehändigt wurde und nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Lehrmaterials. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an: ZAR / Hans-Werner Spreizer, Zum Tal 30, 66606 St. Wendel.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder zum Teil nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie und insoweit ggf. Wertersatz leisten. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Der Wert der Überlassung, des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten (§ 4 Abs. 3 FernUSG). Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung (§ 4 Abs. 2 FernUSG).

Ort, Datum, gesonderte Unterschrift des Teilnehmers

Staatliche Zulassung:

Der Lehrgang Kommunalrechtsassistent (ZAR) ist für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht staatlich zugelassen (Zulassungsnummer 7139204).

Lehrgangziel:

Der Lehrgang Kommunalrechtsassistent (ZAR) vermittelt ein fundiertes Basiswissen im öffentlichen Recht und im Kommunalrecht, das den Teilnehmer dazu befähigt, kommunalpolitische Entscheidungen, Meinungskundgaben und Überzeugungen unter rechtlichen Aspekten argumentativ entweder begründen oder aber angreifen zu können, das juristische Fachvokabular im öffentlichen und kommunalen Recht zu verstehen, Rechte und Pflichten der in Gemeinden und Gemeindeverbänden tätigen Organe und Gremien zu kennen, den rechtlichen Rahmen bei der Leitung, Sitzungsteilnahme und Beschlussfassung im Gemeinderat oder Stadtrat zu kennen und damit Sicherheit und Überzeugungskraft bei der Tätigkeit in kommunalen Gremien oder im Umgang mit diesen zu gewinnen. Zusätzlich erhält der Teilnehmer eine fundierte Grundausbildung im Staats- und Verwaltungsrecht.

Lehrgangsinhalt:

Der Lehrgang beinhaltet die nachfolgend genannten Themen. Diese werden in Form von Skripten mit eingearbeiteten Übungsfällen und einem Lernkontrollsystem mit Fragen und Antworten präsentiert. Zusätzlich erhält der Teilnehmer pro Skript jeweils eine Klausur. Die Klausurlösung übersendet der Teilnehmer an das ZAR zur Korrektur. Die Bewertung mit Korrekturanmerkungen und Hilfen erhält er nach ca. 2 Wochen. Ein begleitender Unterricht ist nicht vorgesehen. Das Lehrmaterial wird zu Beginn des Lehrgangs übersandt und durch im Regelfall monatlich erscheinende Newsletter um aktuelle Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsverfahren ergänzt.

Modul Öffentliches Recht I: Abgrenzung des Öffentlichen Rechts von anderen Rechtsgebieten, Geschichte des Öffentlichen Rechts, Grundbegriffe, Fallbearbeitungstechnik, Grundrechte, Staatsorganisationsrecht.

Modul Öffentliches Recht II: allgemeines Verwaltungsrecht, ausgewählte Teile aus dem Polizeirecht und dem Baurecht, Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsvollstreckungsrecht.

Modul Kommunalrecht: Geschichte, Rechtsquellen, Kommunalverwaltung, Kommunalaufsicht, Kommunalverfassungsbeschwerde, Kommunalverfassungsstreit, Gemeindeorgane, Bürger und Einwohner, Haushaltsrecht, Abgabenrecht, wirtschaftliche Betätigung.

Lehrgangsdauer:

Der Lehrgang ist auf die Dauer von 3 Monaten ausgelegt (Mindestdauer nach § 3 II Nr. 7 FernUSG) und beansprucht eine wöchentliche Bearbeitungszeit von ca. 8 Stunden. Durch geringeren oder erhöhten wöchentlichen Zeitaufwand kann die Lehrgangsdauer verlängert bzw. verkürzt werden. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Im Falle der Verlängerung entstehen keine Mehrkosten.

Zulassungsvoraussetzungen:

Grundsätzlich kann jedermann zum Lehrgang Kommunalrechtsassistent (ZAR) zugelassen werden. Das ZAR empfiehlt als Voraussetzung: die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder die mittlere Reife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der rechtliche Bezüge aufweist (insbesondere kaufmännische Ausbildungsberufe).

Erfolgskontrolle:

Für die Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. In die Bescheinigung wird die Anzahl der eingereichten Einsendeklausuren unter Nennung der jeweiligen Benotung aufgenommen. Das Bestehen der Einsendeklausuren ist nicht Voraussetzung für die Ausstellung der Lehrgangsbescheinigung. Für die Bewertung der Klausur wird das in der Juristenausbildung geltende 18-Punktesystem verwendet. Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

Das 18-Punkte-System enthält folgende Skalierung: Sehr gut: 14,00 – 18,00 Punkte, gut 11,50 – 13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00 - 11,49 Punkte, befriedigend: 6,50 – 8,99 Punkte, ausreichend: 4,00 – 6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50 – 3,99 Punkte, ungenügend: 0 – 1,49 Punkte.

Lehrgangsgebühr:

Die Höhe der Lehrgangsgebühr richtet sich danach, ob der Lehrgang postalisch oder über das Internet / online abgewickelt wird.

a) Postalische Abwicklung: Postalisch bedeutet, dass die Lehrmaterialien einschließlich der Klausuren und der Korrekturen von uns als Postsendung übersandt werden. In diesem Fall beträgt die Lehrgangsgebühr insgesamt 450,- Euro inkl. MWSt. Bei Zahlung des Gesamtbetrages zum Lehrgangsbeginn wird ein Skonto von 5 % gewährt. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in drei monatlichen Raten zu je 150,- Euro beginnend ab dem ersten Monat.

b) Abwicklung über das Internet / online: Alle Lehrmaterialien werden vom Veranstalter ausschließlich per e-mail übersandt, als Download oder als HTML-Datei nach Zuteilung eines persönlichen Passwortes angeboten. Alle Übungsklausuren können vom Teilnehmer postalisch oder per e-mail zugesandt werden, die Korrektur der Klausuren wird vom Veranstalter jedoch ausschließlich per e-mail übersandt, ohne dass die Klausur wieder zurückgesandt wird (die Anfertigung einer Kopie ist in diesem Fall sinnvoll, um die Korrekturen besser verstehen zu können). In diesem Fall beträgt die Lehrgangsgebühr insgesamt 360,- Euro inkl. MWSt. Bei Zahlung des Gesamtbetrages zum Lehrgangsbeginn wird ein Skonto von 5 % gewährt. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in drei monatlichen Raten zu je 120,- Euro beginnend ab dem ersten Monat.

Weitere Kosten:

Weitere Kosten entstehen für die Anschaffung der Gesetzestexte in Höhe von ca. 50-70 Euro. Die Gesetzestexte sind aber auch im Internet kostenlos verfügbar. Hinweise auf entsprechende Adressen werden auf unserer Link-Site gegeben. Durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen keine Kosten, die über die üblichen Gebühren, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen.

Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Gesamtforderung bei Verzug:

Die jeweiligen Teilzahlungsraten werden zum dritten des Monats, beginnend mit dem Monat der Lieferung des Lehrmaterials fällig.

Zahlt der Teilnehmer im Laufe des Vertragsverhältnisses zum zweiten Mal die jeweils fällige Teilzahlungsraten nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Lehrgangsveranstalter berechtigt, die gesamte Restforderung sofort zu verlangen.

Kündigung:

Nach § 5 des Fernunterrichtsgesetzes kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.